

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Winzer**

Vom 27. Oktober 1972

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1.

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf „Winzer“ wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie dauert zwei Jahre, wenn der Auszubildende

1. eine Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden hat oder
2. den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweist.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Weinbau:
 - a) Kenntnisse über die weinbaulichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) Kenntnisse über die natürlichen Erzeugungsbedingungen;
 - c) Kenntnisse über Bau und Leben des Rebstockes;
 - d) Erstellen einer Neuanlage;
 - e) Arbeiten am Rebstock;
 - f) Bodenpflege und Düngung;
 - g) Rebschutz;
 - h) Erzeugen von Rebenpflanzgut;
 - i) Traubenlese;
2. Kellerwirtschaft:
 - a) Verarbeiten der Trauben;
 - b) Behandeln des Mostes;
 - c) Behandeln des Weines;

- d) Abfüllen des Weines;
- e) Vermarkten des Weines;
3. Handhaben, Warten und Pflegen von Maschinen, Geräten und Einrichtungen sowie einfache Instandsetzungen;
4. grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit Metall, Holz und Kunststoffen sowie einfache Instandsetzungsarbeiten;
5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
6. Umweltschutz;
7. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte;
8. Kenntnisse über Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Weinbau:
 - a) Kenntnisse über die weinbaulichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland:
 - aa) Rebflächen,
 - bb) Rebsorten,
 - cc) Weinerzeugung,
 - dd) Vermarktung;
 - b) Kenntnisse über die natürlichen Erzeugungsbedingungen:
 - aa) Einfluß von Klima, Boden und Lage auf den Rebstock,
 - bb) Auswirkungen der Witterung und des Bodenzustandes auf den Rebbestand;
 - c) Kenntnisse über Bau und Leben des Rebstockes:
 - aa) Teile des Rebstockes und ihre Funktion,
 - bb) Ernährung des Rebstockes;
 - d) Erstellen einer Neuanlage:
 - aa) Planung unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften, insbesondere des Weinwirtschaftsgesetzes und des Reblaugsatzes,
 - bb) Kenntnisse über Flurbereinigung und Wiederaufbau,
 - cc) Sortenplanung, Kenntnisse über die Klassifizierung der Rebsorten,

- dd) Abräumen des alten Rebbestandes, Planieren, Kenntnisse über die Rebbrache, Bodenentseuchung,
- ee) Vorratsdüngung und Rigolen,
- ff) Markieren der Stockabstände, Auszeilen,
- gg) Sortieren und Zuschneiden der pflanzfähigen Reben,
- hh) Herstellen der Pflanzlöcher, Pflanzen und Reben,
- ii) Erstellen der Unterstützungsgerüste entsprechend der Erziehungsart;
- e) Arbeiten am Rebstock:
- aa) Beseitigen der Edelreiswurzeln,
 - bb) Rebschnitt und Schnittholzverarbeitung,
 - cc) Biegen und Anbinden,
 - dd) Laubarbeiten, insbesondere Ausbrechen, Heften und Gipfeln;
- f) Bodenpflege und Düngung:
- aa) Bodenbearbeitung,
 - bb) Begrünung des Bodens, Gründüngung,
 - cc) Humusversorgung des Bodens,
 - dd) Düngung mit mineralischen Nährstoffen, Bestimmen und Beurteilen von Düngemitteln, Düngungsplan;
- g) Rebschutz:
- aa) Aufgaben und Organisation des Rebschutdzdienstes einschließlich der Reblausbekämpfung,
 - bb) Erkennen von Schadorganismen und Krankheiten, Bekämpfungsmaßnahmen,
 - cc) direkte und indirekte Frostbekämpfung;
- h) Erzeugen von Rebenpflanzgut:
- aa) Erkennen von Rebsorten,
 - bb) Selektion im Ertragsweinberg,
 - cc) Aufbereiten von Schnittholz,
 - dd) Grundkenntnisse über die Erzeugung von Unterlagsreben,
 - ee) Gründkenntnisse und Fertigkeiten in der Rebenveredlung,
 - ff) Beurteilen von Ppropfreben,
 - gg) Grundkenntnisse über die Erhaltungszüchtung,
 - hh) Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des Saatgutrechts;
- i) Traubenlese:
- aa) Vorbereiten und Durchführen der Traubenlese unter Berücksichtigung der späteren Qualitätsbezeichnung,
 - bb) Schätzen und Feststellen von Erträgen,
 - cc) Kenntnisse der weinrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Herbstordnung;
2. Kellerwirtschaft:
- a) Verarbeiten der Trauben:
- aa) Reinigen und Instandhalten von Kelterhaus, Keller, Maschinen, Geräten und Behältern,
 - bb) Entrappen und Mahlen der Trauben,
 - cc) Behandeln der Maische,
 - dd) Keltern, Kenntnisse über die Keltersysteme,
 - ee) Bestimmen von Mostgewicht und Säure;
- b) Behandeln des Mostes:
- aa) Schwefeln,
 - bb) Vorklären,
 - cc) Anreichern,
 - dd) Entsäubern,
 - ee) Kenntnisse über die alkoholische Gärung, Beeinflussung der Gärung;
- c) Behandeln des Weines:
- aa) Abstechen und Schwefeln,
 - bb) Möglichkeiten der Klärung,
 - cc) Anwenden von zugelassenen Behandlungsmitteln für Schönung und zur Konserverung,
 - dd) Erkennen und Beseitigen von Weinfehlern, -mängeln und -krankheiten,
 - ee) Bereiten von Süßreserve, Süßen von Wein,
 - ff) Verschneiden, Kenntnisse über Verschnitte;
- d) Abfüllen des Weines:
- aa) Reinigen und Sterilmachen der Abfüllanlage und der Flaschen,
 - bb) Probeziehen, Beurteilen von Wein und von Weinanalysen, Bestimmen des Gehaltes an schwefliger Säure,
 - cc) Filtern und Abfüllen,
 - dd) Kenntnisse der wichtigsten weinrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über Qualitätsweinprüfung,
 - ee) Stapeln, Etikettieren und Verpacken,
 - ff) Kellerbuchführung und kellerwirtschaftliche Betriebskontrolle;
- e) Vermarkten des Weines:
- aa) Weinwerbung, Beraten und Bedienen von Kunden,
 - bb) Absatz und Vermarktung;
3. Handhaben, Warten und Pflegen von Maschinen, Geräten und Einrichtungen sowie einfache Instandsetzung:
- a) selbständiges Handhaben des Schleppers und der Transportmittel;
 - b) Arbeiten mit Maschinen und Geräten im Weinbau, insbesondere bei der Bodenbearbeitung und Düngung und der Pflege des Weinberges;
 - c) Arbeiten mit Maschinen und Geräten in der Kellerwirtschaft;
 - d) Überwachen von Maschinen und Geräten, Beheben von Störungen;
 - e) Bewerten der Arbeit, Erkennen und Beseitigen von Fehlern;
 - f) Anwenden rationeller Arbeitsmethoden;

- g) Kenntnisse der Schmier-, Pflege- und Putzmittel;
- h) Reinigen und Schmieren von Maschinen und Arbeitsgeräten;
- i) Kenntnisse der Schmierpläne und Wartungsvorschriften;
- k) Kontrolle von Treibstoffen und Öl;
- l) Instandhaltung;
- m) Durchführen einfacher Reparaturen und Montagen;
- n) Vorkehrungen bei Maschinenstilllegungen;
- o) Benutzen technischer Kataloge zur Bestellung von Maschinenersatzteilen;
- p) Kennenlernen von Normen für Maschinenteile;
4. grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit Metall, Holz und Kunststoffen sowie einfache Instandsetzungsarbeiten;
- a) Handhaben wichtiger Werkzeuge und Maschinen;
- b) grundlegende Fertigkeiten im Feilen, Sägen, Bohren, Biegen, Schleifen, Nieten, Löten und Schweißen;
- c) Kenntnisse der Anwendungsbereiche der in Buchstabe b aufgeführten Bearbeitungsgänge;
- d) Verwenden und Behandeln von Eisen, Weich- und Hartmetallen, Holz und Kunststoffen;
- e) einfache Reparaturen und Veränderungen an Gebäuden, Stützmauern, Wirtschaftswegen, Wasserführungen und ähnlichen Anlagen;
5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung:
- a) Kenntnisse über Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen;
- b) Kenntnisse über Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter;
- c) Kenntnisse über das Verhalten bei Unfällen und die Erste Hilfe;
- d) Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
- e) Beachten von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz;
- f) Führen von Maschinen und Geräten im Straßenverkehr;
6. Umweltschutz:
- a) Kenntnisse über Umwelteinflüsse im Hinblick auf die Erzeugung gesundheitlich hochwertiger Produkte;
- b) Vermeiden von Luftverschmutzung, Geruchs- und Lärmelastigung;
- c) Reinhalten von Grund- und Oberflächenwasser;
- d) Pflege der Wasserläufe;
- e) Landschaftspflege, Wind- und Erosionsschutz;
7. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte:
- a) Übersicht über die Betriebsorganisation, betriebliche Schwerpunkte;
- b) Betriebsflächen und Betriebsgebäude, deren Lage, Zuordnung und Nutzung;
- c) innere und äußere Verkehrslage, Marktorientierung;
- d) Besatz an Arbeitskräften;
- e) Besatz an Tieren und Maschinen;
- f) Kosten im Betrieb;
8. Kenntnisse über Wirtschafts- und Sozialkunde:
- a) Stellung des Weinbaus und der übrigen Landwirtschaft in der Gesamtwirtschaft;
- b) Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im Weinbau und in der übrigen Landwirtschaft;
- c) Behörden, Organisationen und sonstige Einrichtungen für den Weinbau und die übrige Landwirtschaft;
- d) Grundlagen des Arbeitsrechts und des Versicherungswesens.
- (2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:
1. Im ersten Ausbildungsjahr sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
- a) Arbeiten in der Traubenlese (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe i), Mithilfe beim Verarbeiten der Trauben (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a), beim Abfüllen von Wein (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d, Doppelbuchstaben aa bis cc), beim Warten und Pflegen von Maschinen und Einrichtungen (Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben g bis l), Grundkenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte (Absatz 1 Nr. 7 Buchstaben a bis e) in etwa sechs Monaten;
- b) Arbeiten am Rebstock (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e), Mithilfe bei der Bodenpflege und Düngung (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f) und beim Rebschutz (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g) in etwa sechs Monaten.
2. Im zweiten Ausbildungsjahr sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
- a) Fertigkeiten und Kenntnisse in der Kellerwirtschaft (Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a bis d), Handhaben von Maschinen und Geräten (Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben c bis f), grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit Metall, Holz und Kunststoffen sowie einfache Instandsetzungsarbeiten (Absatz 1 Nr. 4) in etwa sechs Monaten;
- b) Anleiten zum selbständigen Durchführen der Arbeiten im Weinbau (Absatz 1 Nr. 1), Mithilfe beim Erstellen einer Neuanlage (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d), Erzeugen von Rebenpflanzgut (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h), Handhaben des Schleppers und der Transportmittel (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) in etwa sechs Monaten.

3. Im dritten Ausbildungsjahr sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
- selbständiges Anwenden der Fertigkeiten und Kenntnisse in der Kellerwirtschaft (Absatz 1 Nr. 2) sowie im Handhaben und Pflegen der dazu erforderlichen Einrichtungen (Absatz 1 Nr. 3), Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte (Absatz 1 Nr. 7) in etwa sechs Monaten;
 - selbständiges Anwenden der Fertigkeiten und Kenntnisse im Weinbau (Absatz 1 Nr. 1) sowie im Handhaben und Pflegen der dazu erforderlichen Einrichtungen (Absatz 1 Nr. 3) in etwa sechs Monaten.
4. Außerdem hat sich die Berufsausbildung während der gesamten Ausbildungszeit auf die übrigen in Absatz 1 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse zu erstrecken.

§ 5

Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, soll die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt bis zu zwei Stunden drei Aufgaben durchführen. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen insbesondere berücksichtigt werden:

1. einfache Arbeiten im Weinberg;

2. einfache Arbeiten in der Kellerwirtschaft;
3. einfache Pflege- und Wartungsarbeiten an Maschinen.

(4) Der Prüfling soll insbesondere Kenntnisse aus folgenden Gebieten nachweisen:

1. Grundbegriffe des Weinbaus;
2. Grundzüge der Betriebszusammenhänge in der Ausbildungsstätte;
3. Unfallverhütung.

§ 9

Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in einer Prüfungsdauer bis zu vier Stunden folgende Aufgaben durchführen:

1. In etwa drei Stunden soll er aus dem Weinbau und der Kellerwirtschaft je eine geschlossene Aufgabe nach Arbeitsvorschrift erledigen. Die dabei gezeigten Leistungen sollen von ihm kritisch beurteilt werden. Ursachen für Abweichungen von der Norm sind zu begründen. Erforderliche Unfallverhütungsvorschriften sollen von ihm erläutert werden.
2. In etwa einer Stunde soll er eine Maschine auf Verkehrs- oder Betriebssicherheit überprüfen und die dabei erkannten einfachen Mängel beheben. Weiterhin soll er in dieser Zeit eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b genannten grundlegenden Fertigkeiten im Umgang mit Metall, Holz oder Kunststoff nachweisen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich und mündlich geprüft werden. Die Prüfung soll sich insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Weinbau;
2. Kellerwirtschaft;
3. Landtechnik;
4. betriebliche Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte;
5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
6. Fachrechnen;
7. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling drei Klausurarbeiten anfertigen. Die Dauer der Klausurarbeiten soll insgesamt bis zu drei Stunden betragen.

(5) Im mündlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling bis zu 20 Minuten geprüft werden. Dieser Teil soll sich insbesondere auf die Prüfungsfächer erstrecken, die nicht schriftlich geprüft wurden.

(6) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung haben die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 das gleiche Gewicht.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Für die Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Jahr oder länger bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1972

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
In Vertretung
Dr. Griesau

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.